

ERI: 220

ERII: 291

ERIIIb: 260

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

Zl.: 000.087/0003-kanz0/2007

Datum: 30.03.2007

An alle Schulen

Der vorliegende Erlass wird zur Kenntnis gebracht.
(**BMUKK-10.014/2-III/3/2007**)

Die Erlässe GZ 000.087/0008-kanz0/2004 vom 21.12.2004, und GZ 000.087/0004-kanz0/2006 vom 09.05.2006, ERI:220, ERII:291, ERIIIB:260 treten hiermit außer Kraft und sind aus der Erlassregistratur zu entfernen.

Für die Amtsführende Präsidentin:

SR Dr. Wolfgang Reiter e.h.

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.014/2-III/3/2007
SachbearbeiterIn: Mag. Andrea Götz
Abteilung: III/3
E-mail: andrea.goetz@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-2365/53120-812365
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Durchführungserlass zum Religions-
unterricht Rundschreiben Nr. 5/2007**

RUNDSCHREIBEN NR. 5/2007

Verteiler: VI/N
Zentrallehranstalten
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten
Pädagogische Akademien samt Übungsschulen

Sachgebiet: Schulrecht/Religionsrecht

Inhalt: Durchführungsbestimmungen betreffend den Religionsunterricht

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlagen: Art. 14, 15 und 17 StGG
Art. 2, zweiter Satz, des 1. ZP EMRK
§§ 1 ff Religionsunterrichtsgesetz
§ 13 Schulzeitgesetz 1985
§ 8 lit. d und h Schulorganisationsgesetz
§§ 10 Abs. 1 und 34 bis 40 Schulunterrichtsgesetz,
§§ 12 Abs. 1 und 33 bis 40 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige
§ 3 Abs. 2 Zeugnisformularverordnung
§ 2 Abs. 6 BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnis-
gemeinschaften

Durchführungsrichtlinie zum Religionsunterricht

Grundsätzliches:

- Die österreichische Rechtsordnung kennt
 - gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (Anhang A) und

- staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (Anhang B).

Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

- Für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in §1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG Pflichtgegenstand.
- Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht-/Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.
- Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit den Schulbehörden anzuhalten.

Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

- Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:
 - Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim Schulleiter bzw. der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.
 - Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Anmeldung dem betroffenen Religionslehrer bzw. der betroffenen Religionslehrerin zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
 - Der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin hat seine bzw. ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren.
 - Bei Zustimmung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin kann der Schüler bzw. die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.
- Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.
- Dieser „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schul-

stufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Abmeldung vom Religionsunterricht (§ 1 Abs. 2 RelUG)

- Die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, können eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer bzw. der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen.
- Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern bzw. den Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. I. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.
- Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.
- Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.
- Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.

Ausmaß des Religionsunterrichtes

- Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst nach Ende der fünftägigen Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.
- Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn
 - am Religionsunterricht in einer Klasse
 1. weniger als 10 SchülerInnen teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) SchülerInnen zugleich weniger als die Hälfte der SchülerInnen dieser Klasse sind bzw.
 - am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe
 1. weniger als 10 SchülerInnen teilnehmen und

2. diese (weniger als 10) SchülerInnen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der SchülerInnen jeder einzelnen Klasse sind.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden.

- Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.

Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen

Personalien

- Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idgF, ist im Jahres- bzw. Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit
 - zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw.
 - zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.
 Dabei sind die im Anhang A bzw. B in Klammer gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülern und Schülerinnen ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen.
- Analog ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG) vorzugehen.
- Eine diesbezügliche Eintragung in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung

- An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (das sind sämtliche gesetzlich geregelten Schularten mit Ausnahme der Berufsschulen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien sowie alle Schulen mit eigenem Organisationsstatut), ist in der Rubrik "Pflichtgegenstände" die Gegenstandsbezeichnung "Religion" bei allen Schülern und Schülerinnen - unabhängig von ihrem Bekenntnis - jedenfalls anzuführen.
- Bei Schülern und Schülerinnen, welche den Religionsunterricht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 RelUG besuchen, ist neben der Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch die diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen.
- Bei Schülern und Schülerinnen, welche gemäß § 1 Abs. 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.

- Bei Schülern und Schülerinnen, welche ohne Bekenntnis sind, ist ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Schüler bzw. Schülerinnen den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen. In diesem Fall ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.
- Der vorstehende Absatz gilt ebenso für Schüler und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören.
- Bei Schülern und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, und einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft besuchen ist gleichfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ersuchen des Schülers bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers bzw. der betreffenden Religionslehrerin beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird:
„Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/des besucht.“
 In den Leerraum ist die im Anhang B angeführte Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen.
 Die Aufnahme einer Beurteilung dieses außerschulischen Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig.

Anwesenheit im / Abwesenheit vom Religionsunterricht und Beaufsichtigung

Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005). Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet sondern etwa ein Studentaustausch oder eine normale Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schüler und Schülerinnen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

Befreiung vom Schulbesuch an Samstagen gemäß § 13 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes 1985

Schüler und Schülerinnen, die der israelitischen Religionsgesellschaft oder dem Religionsbekenntnis der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin vom Schulbesuch an Samstagen zu befreien.

Freiheit von Gebühren und Verwaltungsabgaben

Sämtliche in diesem Erlass genannten Anträge (Anmeldungen, Abmeldungen, Ansuchen) sind von allen Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Das Rundschreiben Nr. 21/2004 idF 9/2006 tritt hiermit außer Kraft.

Wien, 5. März 2007
Für die Bundesministerin:
Mag. Andrea Götz

Elektronisch gefertigt

ER I: 220
ER II: 291
ER III: 291
ER IIIB: 260

An alle Schulen

Ihr Zeichen, Unser Zeichen/GZ
Ihre Nachricht 000.087/0003-02-kanz0/2007

BearbeiterIn
Mag. Elisabeth Weiser
office@ssr-wien.gv.at

TEL 525 25 Datum
DW 77038 30.06.2009
FAX 99-77038

Neufassung des Anhanges A und des Anhanges B des Rundschreibens Nr. 5/2007 des BMUKK aufgrund der Anerkennung der Anhänger von Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft (BMUKK-10.014/0032-III/3/2009)

In Ergänzung zu seinerzeitigem Erlass (GZ 000.087/0003-kanz0/2007) des Stadtschulrates für Wien vom 30. März 2007 wird die beiliegende Neufassung des Anhanges A und des Anhanges B des Rundschreibens Nr.5/2007 des BMUKK aufgrund der Anerkennung der Anhänger von Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft (BMUKK-10.014/0032-III/3/2009), die bisher als staatlich religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß Anhang B anerkannt war, zur Kenntnis gebracht.

Beilage
Rundschreiben 11/2009

Für die Amtsführende Präsidentin:

Dr. Wolfgang Reiter e.h.
Senatsrat

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.014/0032-III/3/2009
SachbearbeiterIn: Mag. Andrea Götz
Abteilung: III/3
E-Mail: andrea.goetz@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2365/53120-812365
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Neufassung des Anhanges A und des Anhanges B
des Rundschreibens Nr. 5/2007 aufgrund der Anerkennung
der Anhänger von Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft**

RUNDSCHREIBEN NR. 11/2009

Verteiler: Rundschreiben-Verteiler Abteilung III/3
Zentrallehranstalten
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten
Pädagogische Hochschulen samt Praxisschulen

Sachgebiet: Schulrecht/Religionsrecht

Inhalt: Durchführungsbestimmungen betreffend den Religionsunterricht

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlage: Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur
betreffend die Anerkennung der Anhänger von Jehovas Zeugen
als Religionsgesellschaft

Mit BGBl. II Nr. 139/2009 wurde die Anerkennung der Anhänger von Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Jehovas Zeugen in Österreich“ ausgesprochen. Es ist daher das RS 5/2007 (Anhang A und Anhang B) entsprechend zu adaptieren.

Anhang A und B des RS 5/2007 werden daher in aktualisierter Fassung übermittelt.

Wien, 8. Mai 2009
Für die Bundesministerin:
Mag. Andrea Götz

Elektronisch gefertigt

Anhang A

In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Katholische Kirche (mit folgenden Riten:)

- römisch-katholisch (röm.-kath.)
- maronitisch-katholisch
- italo-albanisch
- chaldäisch-katholisch
- syro-malabar-katholisch
- koptisch-katholisch
- armenisch-katholisch (armen.-kath.)
- syrisch-katholisch
- äthiopisch-katholisch
- syro-malankar-katholisch
- melkitisch-katholisch
- ukrainisch-katholisch
- ruthenisch-katholisch
- rumänisch-katholisch
- griechisch-katholisch (griech.-kath.)
- byzantinisch-katholisch
- bulgarisch-katholisch
- slowakisch-katholisch
- ungarisch-katholisch

Evangelische Kirche A.B.

- evangelisch A.B. (evang. A.B.)

Evangelische Kirche H.B.

- evangelisch H.B. (evang. H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs

- altkatholisch (altkath.)

Griechisch-orientalische Kirche in Österreich

- griechisch-orthodox (griech.-orth.)
- serbisch-orthodox (serb.-orth.)
- rumänisch-orthodox (rumän.-orth.)
- russisch-orthodox (russ.-orth.)
- bulgarisch-orthodox (bulg.-orth.)

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich

- armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

- syrisch-orthodox (syr.-orth.)

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

- koptisch-orthodox (kopt.-orth.)

Israelitische Religionsgesellschaft

- israelitisch (israel.)

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich

- evangelisch-methodistisch (EmK)

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)

Neuapostolische Kirche in Österreich

neuapostolisch (neuapostol.)

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

islamisch (islam.)

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

buddhistisch (buddhist.)

Jehovas Zeugen in Österreich

Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen und zur griechisch-orientalischen Kirche hat nach den Angaben des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Anhang B

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, haben folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen:

- Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
- Bund der Baptistengemeinden in Österreich (Bapt.)
- Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich (evangelikal)
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich (Christengemeinschaft)
- Elaia Christengemeinschaft (ECG)
- Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde (freie Christengem.)
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (hinduistisch)
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (S.T.Advent.)
- Mennonitische Freikirche Österreich (MFÖ)
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (PfK Gem. Gottes iÖ)